



Jugendordnung

Entwurf - Stand März 2008
Vorbehaltlich der Verabschiedung der Vereinsjugend

Inhaltsverzeichnis

- Einleitung
- § 01 Name und Mitgliedschaft
- § 02 Aufgaben und Ziele
- § 03 Organe
- § 04 Jugendversammlung
- § 05 Jugendausschuss
- § 06 Vertretung der Vereinsjugend im Gesamtverein
- § 07 Jugendkasse
- § 08 Gültigkeit, Änderung der Jugendordnung
- § 09 Sonstige Bestimmungen
- § 10 Inkrafttreten der Jugendordnung

Einleitung

Der Mannheimer Fußball Club Phönix 02 e.V. hat gleichberechtigte männliche und weibliche Funktionsträger. Zur besseren Lesbarkeit und Verständlichkeit verwendet er in der Jugendordnung die männliche Schreibweise, also z.B. der Jugendleiter, unabhängig davon, dass diese und andere Funktionen auch von weiblichen Funktionsträgern wahrgenommen werden.

§ 1 Name und Mitgliedschaft

Alle Vereinsmitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr, sowie alle regelmäßig und unmittelbar in der Vereinsjugendarbeit tätigen Mitarbeiter bilden beim MFC Phönix 02 e.V. die Vereinsjugend

§ 2 Aufgaben und Ziele

Die Vereinsjugend ist in der sportlichen und außersportlichen Jugendarbeit aktiv. Sie will den jungen Menschen ermöglichen, in zeitgemäßen Gemeinschaften Sport zu treiben. Den Jugendlichen soll hierbei die Vereinsarbeit nahegebracht und Verantwortung gelehrt werden. Die Jugendarbeit soll die Persönlichkeit der einzelnen Jugendlichen aufbauen, unterstützen und stärken. Ebenso soll das gesellschaftliche Engagement angeregt werden. Bei allen Aktivitäten sollen die Jugendlichen gemäß ihres aktuellen Entwicklungsstandes bei der Planung und Durchführung mitbeteiligt werden. Sie pflegt ferner den Gemeinschaftssinn, die sportliche Kameradschaft und die internationale Verständigung durch Sport, Spiel und persönliche Begegnung.

§ 3 Organe

- die Jugendversammlung
- der Jugendausschuss

§ 4 Jugendversammlung

4.1 Die Jugendversammlung ist das oberste Organ der Vereinsjugend. Sie findet jährlich mindestens einmal statt. Zu ihr ist mindestens 3 Wochen vorher einzuladen. In den Jahren in denen eine Vereinsmitgliederversammlung stattfindet, ist die Jugendversammlung vier bis 6 Wochen vor dieser durchzuführen.

4.2 Aufgaben

- 4.2.1 Bericht des Jugendvorstandes
- 4.2.2 Kassenbericht des Jugendkassenwartes
- 4.2.3 Entlastung der Mitglieder des Jugendvorstandes
- 4.2.4 Wahl der Mitglieder des Jugendvorstandes
- 4.2.5 Festlegung der Schwerpunkte der Jugendarbeit im Verein
- 4.2.6 Diskussion und Beschlussfassung über vorliegende Anträge

4.3 Wahlperiode und Wahlverfahren

Die Mitglieder der Jugendversammlung werden auf ein Jahr gewählt.

4.4 Stimmberechtigung in der Jugendversammlung

Stimm- und wahlberechtigt sind alle Mitglieder der Vereinsjugend gemäß § 1 dieser Jugendordnung, soweit sie das 12. Lebensjahr vollendet haben.

4.5 Anträge

Anträge an die Jugendversammlung können von allen stimmberechtigten Mitgliedern und allen Organen in der Vereinsjugend und des Gesamtvereins gestellt werden.

5.4 Sitzungsleitung

Der Abteilungsleiter Fußball Junioren leitet die Sitzungen der Jugendversammlung und lädt dazu ein.

5.5 Sämtliche weiteren Vorgehensweisen regelt die Geschäftsordnung des Vereins.

§ 5 Jugendausschuss

5.1 Zusammensetzung

- der Abteilungsleiter Fußball Junioren
- der stellv. Abteilungsleiter Fußball Junioren
- der Jugendkassenwart
- 1 Vereinsjugendsprecher männlich
- 1 Vereinsjugendsprecher weiblich

5.2 Aufgaben

- Beratung und Beschlussfassung des Jugendetats
- Nachberufung ausgeschiedener Mitglieder des Jugendvorstandes
- Einsetzung von Kommissionen für zeitlich begrenzte Aufgaben
- Beratung und Beschlussfassung über grundsätzliche Fragen der Jugendarbeit einschließlich der Vorbereitung von Anträgen der Vereinsjugend an den Gesamtverein.

- Umsetzung von Beschlüssen der Jugendversammlung
- Planung von Aktivitäten der Vereinsjugend
- Koordination der Jugendarbeit in den verschiedensten Bereichen
- Gewinnung von weiteren Mitarbeitern für die Jugendarbeit
- Vertretung der Vereinsjugend im Gesamtverein
- Vertretung der Vereinsjugend außerhalb des Vereins
- Beantragung von Zuschüssen für die Vereinsjugendarbeit
- Qualifizierung der Jugendmitarbeiter/innen durch Weiterbildungsmaßnahmen
- Planung von Informations- und Weiterbildungsmaßnahmen
- Sicherstellung des Informationsflusses an die Vereinsjugendmitarbeiter

Der Jugendleiter legt den Organisationsplan fest und erstellt den Jahresplan. Er befindet im Einverständnis mit dem Jugendausschuss über die vom Verein zur Verfügung gestellten Mittel und ist eigenverantwortlicher Empfänger der Zuschüsse für jugendfördernde und jugenpflegerische Maßnahmen.

5.3 **Zusätzliche Mitarbeiter**

In den einzelnen Mannschaften sollten Elternpflegschaften gegründet werden. Jeder Elternvertreter ist beratendes, nicht stimmberechtigtes, Mitglied im Jugendausschuss.

Der Jugendausschuss hat die Möglichkeit, in begründeten Einzelfällen abweichend von der Jugendordnung weitere Ausschussmitglieder zu berufen.

5.4 **Sitzungsleitung**

Der Jugendleiter leitet die Sitzungen des Jugendausschusses und lädt dazu ein. Die Sitzungen finden nach Bedarf, mindestens aber einmal jährlich statt.

§ 6 Vertretung der Vereinsjugend im Gesamtverein

Der Vereinsjugendleiter vertritt die Jugend mit Sitz und Stimme im erweiterten Vereinsvorstand. Im Verhinderungsfall der stellv. Jugendleiter oder ein vom Jugendvorstand Delegierter.

§ 7 Jugendkasse

8.1 Die Jugendkasse wird vom Jugendausschuss geführt

8.2 Die Jugendkasse ist Teil des Vereinsvermögens. Sie ist zum Jahresende mit der Kasse des Gesamtvereins abzustimmen.

8.3 Die Vereinsjugend wirtschaftet selbstständig und eigenverantwortlich mit den ihr direkt zufließenden Jugendfördermitteln. Sie ist verantwortlicher Empfänger der Zuschüsse für Jugend pflegerische Maßnahmen.

8.4 Die Jugendkasse ist mindestens einmal im Jahr von den vom Gesamtverein gewählten Kassenprüfern zu prüfen.

§ 8 Gültigkeit, Änderung der Jugendordnung

Die Jugendordnung muss von der Jugendversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern beschlossen und vom der Mitgliederversammlung des Vereins mit einfacher Mehrheit bestätigt werden. Das gleiche gilt für Änderungen.

Die Jugendordnung tritt mit der Bestätigung durch die Jahresversammlung des Vereins in Kraft.

§ 9 Sonstige Bestimmungen

Sofern in der Jugendordnung keine besonderen Regelungen enthalten sind, gelten die Bestimmungen der Vereinsordnungen.

§10 Inkrafttreten der Jugendordnung

Diese Jugendordnung hat erst nach Beschluss der Jugendversammlung und nach Bestätigung durch die Jahresversammlung des Vereins ihre Gültigkeit.